

die Gesetze auch noch so geneigt wären, mir zu helfen, denn der Verkäufer kann das Geld verthan oder sich damit davon gemacht haben. Aber beim Borgen ist der Borger jederzeit, wegen der unbestimmten oder kurzen Zeit, auf die ihm das Geld geliehen ist, in Sicherheit: hat er eine Unvorsichtigkeit in Ansehung des Zinsfußes begangen, so kann dis zu jeder Zeit wieder ins Gleis gebracht werden; find' ich, daß ich Einem zu hohe Zinsen gegeben habe, so brauch' ich nur von einem Andern auf geringern Zinsfuß zu borgen, und den ersten abzubezahlen: findet sich keiner, der mir auf einen geringern Zinsfuß leihen will, so ist dis ja der deutlichste Beweis, daß der erste wirklich nicht zu hoch war. Doch davon hernach.

Sechster Brief.

Nachtheil der Gesetze gegen den Wucher.

In meinen vorigen Briefen hab' ich alle mir denkbare Arten untersucht, wo man Einschränkungen, die das Gesetz gegen den Wucher gemacht hat, etwa für nützlich hat halten können.

Ich hoffe, es wird jetzt einleuchten, daß diese Gesetze auf keine Weise etwas fruchten können; im Gegentheil, es giebt sogar Beispiele, wo sie nothwendig schaden müssen.

Das

Das erste, das ich anführen will, ist, daß man dadurch so viele Menschen gänzlich davon ausschließt, Geld zu bekommen, wenn sie es brauchen, um ihren Bedürfnissen unter einander abzuhelpfen. Denken Sie nur, was für Unglück daraus entstehen würde, wenn die Freyheit Geld zu borgen jedermann versagt wäre, denen versagt wäre, die solche Sicherheit stellen können, daß die Zinsen, die sie anbieten, für den, der Geld hat, ein hinlänglicher Reiz sind, ihnen es anzuvertrauen. Eben das Unglück entsteht daraus, wenn man diese Freyheit so vielen Leuten versagt, deren Sicherheit zulänglich seyn würde, wenn man ihnen erlaubte, etwas zu den Zinsen hinzuzufügen, dadurch aber unzulänglich gemacht wird, weil man ihnen diese Freyheit versagt. Warum man das Unglück, den willkürlich gefoderten Grad der Sicherheit nicht zu besitzen, zum Bewegungsgrund nehmen will, einen Menschen dem Ungemach auszusetzen, wovon doch der frey ist, der dis Unglück nicht hat, das ist mehr, als ich begreifen kann. Die erste Classe von der letztern zu unterscheiden, seh' ich nur Einen Umstand, nemlich daß jener Werth größer ist. Dis ist es auch gerade nach der Voraussetzung; denn wäre dis nicht der Fall, so würden sie auch nicht, was doch von ihnen vorausgesetzt wird, bereit seyn, sich durch höheres Zinsgeben aus dieser Noth zu befreyen. Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, ist also die ein-
zige

zige Absicht des Gesetzes, Unglück auf Unglück zu häufen.

Ein zweyter Nachtheil ist der, daß man vielen die Bedingungen desto schlimmer macht, deren Umstände ihnen ein Recht geben, nicht gänzlich davon ausgeschlossen zu werden, Geld zu bekommen, wenn sie es brauchen. In diesem Fall ist der Nachtheil, obgleich nothwendig nicht so groß als in dem andern, doch handgreiflicher und offener. Diejenigen, welche nicht borgen können, können doch, so lange als sie etwas zu verkaufen haben, erhalten, was sie brauchen. Aber während das Gesetz aus Menschenliebe oder irgend einem andern Bewegungsgrunde einen Menschen ausschließt, auf Bedingungen zu borgen, die es für zu nachtheilig hält, schließt es ihn doch nicht aus auf Bedingungen zu verkaufen, wenn sie auch noch so nachtheilig sind. Jedermann weiß, daß, wer aus Noth verkauft, Verlust dabey leidet: und doch kommen die — nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch — unmäßigen Zinsen, im Allgemeinen mit diesem Verluste nicht in Vergleich. Wenn auf jemandes Mobilien Arrest gelegt wird, so werden sie, dünkt mich, noch immer gut genug bezahlt, wenn nach Abzug aller Kosten die Summe sich auf zwey Drittel von dem beläuft, was es kosten würde sie wieder anzukaufen. Auf die Art kostet ihn die Vorsicht und Menschenliebe des Gesetzes 33 Procent und nicht mehr, vorausgesetzt, was selten der Fall ist, daß
nicht

nicht mehr verkauft wird, als zur schuldigen Summe nöthig ist. Wenn nach seiner gewöhnlichen Nachlässigkeit und Schwäche das Gesetz ihm erlaubte, fürs Geld 11 Procent zu geben, so würde er erst nach dreym Jahren bezahlt haben, was er jetzt, durch seine Weisheit, gleich bezahlen muß.

So gütig ist also das Gesetz gegen den Eigenthümer von Mobilien; nun lassen Sie uns einmal sehen, wie es dem Besitzer von Immobilien mißspielt. Vor dem letzten Kriege, konnte man, glaub' ich, so ziemlich als einen Mittelpreis viertelhalb Procent bey den Landgütern annehmen. Während des Unglücks, das der Krieg verursachte, wurden Ländereyen, die man aus Noth verkaufen mußte, auf 5, 6, ja ich glaube sogar einigemal zu dem so niedrigen Preis von 7 Procent verkauft. Wenn ich nicht irre, so erinnere ich mich Beyspiele, wo liegende Gründe öffentlich ausgeboten wurden, die keiner nicht einmal für sieben Procent wollte. Oft wurden Landsitze, die vor dem Kriege zu Anfang desselben gekauft und während der Zeit mehr verbessert als verschlimmert geworden waren, für weniger als die Hälfte, oder wol gar für den vierten Theil verkauft, als was sie gekostet hatten. Ich kann hier nicht behaupten, ganz genau zu seyn; aber bey dieser Stelle könnten Herr Skinner oder Hr. Christie, wenn es der Bekanntmachung werth wäre, sehr unterrichtende Bemerkungen liefern. Ich will den Ankauf

nur

nur zu fünf Procent statt viertelhalb annehmen, zum wenigstens zur Erläuterung. Ein Gut also von 100 Pfund jährlicher Einkünfte, frey von Abgaben, wird einem vermacht; er soll aber z. B. 1500 Pfund drauf herausgeben, und diese Summe so lange verzinsen, bis das Geld wirklich ausgezahlt ist. Fünf Procent Zinsen, das äußerste, was der Eigenthümer geben kann, entspricht nicht der Absicht des Legatars; er will lieber sein Geld haben.

Aber 6 Procent würden vielleicht seiner Absicht entsprochen haben; wo nicht, doch ganz gewiß der Absicht irgend jemand anders: denn es hat ja schon Leute genug gegeben, deren Absicht durch fünf Procent entsprochen ward. Der Krieg dauerte, denk' ich, sieben Jahr: der Werth der liegenden Gründe fiel zwar nicht gleich; aber da sie auch auf der andern Seite zur Zeit des Friedens nicht sogleich wieder in den vorigen Preiskamen, (wofern sie nur wirklich gegenwärtig wieder dazu gekommen sind) so können wir sieben Jahr für die Zeit bestimmen, während welcher es vortheilhafter gewesen wäre, diese außerordentliche Zinsen zu bezahlen, als das Landgut zu verkaufen, und wo dem gemäß diese außerordentlichen Zinsen würden haben laufen müssen. Ein Procent sieben Jahre lang ist nicht ganz so viel werth, als sieben Procent das erste Jahr, dennoch nehm ich an, daß es ist. Das Gut, das vor dem Kriege viertelhalb Procent werth war, das
ist

ist 3000 Pfund, welches der Testator dem Erben zu diesem Werthe vermacht hatte, wird, nachdem es ausgebaut war, nur zu 5 Procent, nämlich 2000 Pfund angekauft. Nun vergleiche man die Lage des Erben nach Verlauf der 7 Jahre unter dem Gesetze, mit der, in der er sich ohne das Gesetz würde befunden haben. Im ersten Falle, wenn das Landgut für 5 Procent d. i. 2000 Pfund verkauft wird, bleibt ihm nach Bezahlung der 1500 Pfund Legate 500 Pfund übrig; welches nebst den Zinsen dieser Summe, zu 5 Procent auf sieben Jahre, nemlich 175 Pfund, am Ende der sieben Jahre 675 Pfund macht. Im andern Falle, wenn er für die 1500 Pfund das Jahr 6 Procent bezahlt, das macht 90 Pfund des Jahres, und wenn er diese ganze Zeit hindurch die Einkünfte des Landguts, nemlich 100 Pfund erhält, so würde er nach Verkauf der 7 Jahre, den Betrag der 10 Pfund, die während dieses Zeitraums übrig blieben, gehabt haben, das macht 70 Pfund, die zu seinen 1000 Pfunden kommen. — 675 abgezogen von 1070 bleibt 395 Pfund. Diese 395 Pfund verliert er also von 1070 Pfund, beynah 37 Procent seines Capitals, durch die Menschenliebe des Gesetzes. Nun rechnen Sie nach, und Sie werden finden, daß dadurch, daß man ihn verhindert Geld zu 6 Procent zu borgen, er fast eben so viel verliert, als wenn er es zu zehn Procent geborgt hätte.

Was ich bis jetzt gesagt habe, schränkt sich bloß auf diejenigen ein, welche für das Geld, das sie brauchen, baaren Werth geben können. Haben sie diesen Werth nicht, so muß, wenn sie das Glück haben, Sicherheit auf irgend einige Bedingungen zu erkaufen, die nothwendig den Gesetzen zuwider seyn: weil die, welche ihnen leihen, sich der Rache derselben aussetzen; denn ich spreche hier nicht von dem möglichen Falle, daß man dem Gesetze ausweichen kann. Aber selbst in diesem Falle verfolgt sie noch der nachtheilige Einfluß des Gesetzes; es vergrößert sogar den Nachtheil, dem es abzuhelpen vorgiebt. Ob es gleich auf dem Wege unwirksam ist, wo es der Gesetzgeber gern wirksam sehen möchte, so ist es doch auf dem entgegengesetzten Wege wirksam. — Die Wirkung ist, daß es den Zinsfuß mehr erhöht, als die sonst der Fall seyn würde, und das auf zweyerley Art. Im ersten Falle muß einer, mit gewöhnlicher Klugheit, wie Doctor Smith bemerkt, darauf denken, entschädigt zu werden, nicht nur für alle die außerordentlichen Gefahren, die er läuft, und die nicht vom Gesetze abhängen, sondern auch für die Gefahr, die das Gesetz verursacht: er muß sich gleichsam gegen das Gesetz sichern. Diese Ursach würde wirken, wenn sich Leute fänden, die eben so gern auf gesetzwidrige als gesetzmäßige Zinsen leihen wollten. Aber die ist der Fall nicht: viele werden ganz natürlich wegen der Gefahr, die das Geschäft mit sich führt,

führt, von dieser Concurrenz abgehalten; noch viele andre wegen des üblen Rufes, der unter dem Schutze der Gesetze oder auf andere Art sich mit dem Namen eines Wucherers verbunden hat. Da also so viele Menschen von diesem Gewerbe abgehalten werden, so ist es mit diesem Theile des Handels der Fall, wie es nothwendig bey jedem andern seyn muß, daß diejenigen, die dabey bleiben, die wenigste Ursache haben, ihre Bedingungen nicht zu spannen; und ohne Vereinigung, (denn man muß zugeben, daß Vereinigung in solchen Fällen ganz unmöglich ist) wird es jeder viel leichter finden, seinen Vortheil bis zu jedem Grade der Uebermäßigkeit zu treiben, als er könnte, wenn es eine größere Anzahl Menschen von demselben Gelichter gäbe, an die man sich wenden könnte.

Was den Fall betrifft, wo das Gesetz so abgefaßt ist, daß ihm ausgewichen werden kann, da ist es theils unwirksam und lächerlich, theils nachtheilig. Lächerlich ist es allen denen, die gewiß wissen, daß es so beschaffen ist; nachtheilig ist es, wie vorher, allen denen, die diese Gewisheit nicht haben. Wenn der Borger niemanden findet, der dreist genug ist, diesen günstigen Wind zu benutzen, so bleibt er wie vorher von aller Hülfe ausgeschlossen, und sollt' er auch, so müssen doch die Bedingungen des Leihers desto überspannter seyn, je nachdem es seiner Dreistigkeit an Vollkommenheit fehlt. Und diese Vollkommenheit ist gar nicht wahrscheinlich: noch weniger wahrscheinlich ist es, daß er dis gestehen sollte.

Es ist nicht wahrscheinlich, wenigstens nicht nach der Beschaffenheit der Umstände in England, daß das schlechtabgefaßteste Gesetz, zu dieser Absicht gegeben, gänzlich ohne Wirkung seyn sollte; und hat es einige Wirkung; so muß diese, wie wir sehen, auf eine oder die andere Art nachtheilig seyn.

Ich habe schon im Vorbengehen den üblen Ruf, die Schande und Vorwürfe berührt, die das Vorurtheil, die Ursache und Wirkung dieser einschränkenden Gesetze, auf die ganz unschuldige und sogar verdienstvolle Classe von Menschen gehäuft hat, die nicht bloß zu ihrem eignen Vortheil, sondern auch zur Linderung des Unglücks ihrer Mitmenschen es gewagt haben, sich durch diese Hindernisse durchzuarbeiten. Es ist doch wirklich keine gleichgültige Sache, daß eine Classe von Menschen, die in jedem Betracht, es sey nun in Beziehung auf ihr eignes oder das Interesse derjenigen, mit denen sie zu thun haben, so wol in Betracht der Klugheit, als der Wohlthätigkeit, (und was nützt sogar Wohlwollen, als nur in so fern, als es die Wohlthätigkeit bewirkt?) mehr Lob als Tadel verdienen, mit den Verworfenen und gänzlich Lasterhaften in Eine Classe sollten versetzt und mit Einem Grade der Infamie belastet werden, welchen nur diejenige verdienen, deren Ausführung der Absicht nach der ihrigen am entgegensten ist.

„Dieser Nachtheil,“ wird man sagen, „ist schon angeführt worden, darf es also nicht zum zweytenmale: sie kennen, wie Sie selbst bemerken,

ten, diese Unbequemlichkeit, und haben ihr durch hinlängliche Entschädigung abzuhelpfen gesucht. „ Gut: aber ist es auch gewiß, daß diese so beschaffene Entschädigung jederzeit am Ausgange wird hinlänglich gewesen seyn? Kann man sich hier gar nicht in der Rechnung irren? Kann es nicht unerwartete, unvorhergesehene Fälle geben, die hinlänglich sind, die größte Freude zu verbittern, die der Unterschied des Vortheils an Gelde hervorbringen konnte? Denn wer kann das Ende der unabsehbaren Kette von Folgen absehen, die nothwendig aus dem Verluste des guten Namens fließen? Wer kann den Abgrund der Infamie ermessen? Dem sey wie ihm wolle, wenn diese Art von Nachtheil auch die Zahl der übrigen vorherbemerckten nicht vermehrt, so zeichnet sie sich doch von jenen durch ihre innre Beschaffenheit aus, und sollte daher nicht übersehn werden.

Auch fehlt es nicht an Beyspielen, wo das Gesetz in Ausübung übergegangen ist; mir sind deren verschiedene zu unterschiedenen Zeiten bekannt geworden. Dann erfolgt der höchste Grad des Elends: Verlust des Characters und Bestrafung nicht nur mit den dreysfachen Extrazinsen, die den Gewinnst dieses Verbrechens ausmachten, sondern noch mit den dreysfachen gewöhnlichen Zinsen, die Veranlassung dazu waren.

Den letzten Punct, den ich in Betracht des Nachtheils zu erwähnen habe, ist der verderbliche Einfluß, den diese Gesetze auf die Sitten des

Volks haben; durch die Mühe, die sie sich geben, und nothwendig geben müssen, Betrügerey und Undankbarkeit zu erzeugen. Die Möglichkeit seiner Wirksamkeit zu erkaufen, dazu hat das Gesetz, in diesem Falle, weder ein Mittel gefunden, noch darf es hoffen je eins zu finden, außer dem, einen Menschen zu dinge, der seine Verpflichtungen nicht erfüllet, und die Hand zerdrückt, die ihm Hülfe reichte. Was die Angeber im Allgemeinen betrifft, so haben sie keine Treue versprochen, auch haben sie keine Wohlthaten erhalten. Im Fall wirkliche Verbrecher durch Belohnungen aufgemuntert werden, ihre Mitschuldigen anzugeben, so wird durch solche Treulosigkeit die Gesellschaft erhalten, so wie in andern Fällen durch Treue. Was nun wirkliche Verbrechen selbst betrifft, je nachdem ihr Nachtheit offenbar ist, was selbst dem Verbrecher bekannt seyn kann, ist, daß durch die Anhänglichkeit an seine Verpflichtungen, er die Gesellschaft beleidigen würde, und daß, wenn er sich von diesen Verpflichtungen lossagt, er, anstatt Schaden zu thun, Gutes thut. Was nun den Bucher anbetrifft, so kann das kein Mensch wissen, noch — was sich kaum denken läßt — sich einbilden, der als Borger in dieser Sache intereffirt ist. Er wußte, daß die Verpflichtung, selbst nach seinem eignen Urtheil, wohlthätig für ihn war, sonst würde er sie nicht eingegangen seyn: und bloß der Leihet leidet darunter.

Siebentz